



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 31. August 2024

Nr. 35

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen der Städte Hagen und Lüdenscheid über die Außenstelle des Rahel-Varnhagen-Kollegs in der Stadt Lüdenscheid vom 10.07.1984 zum 31.07.2024. S. 365 – Antrag der Firma MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH, Am Lausbach 2, 59075 Hamm vom 19.06.2024 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Müllverbrennungsanlage Hamm, Am Lausbach 2, 59075 Hamm durch die Ertüchtigung der bestehenden Rauchgasreinigungsanlagen gemäß § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) S. 365

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln S. 366 – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Antrag der STAWAG Energie GmbH, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Finnentrop -Erteilung einer Genehmigung- S. 367 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels S. 368 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 368 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 368 + S. 369 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 369

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 369

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

458. Bekanntmachung der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen der Städte Hagen und Lüdenscheid über die Außenstelle des Rahel-Varnhagen-Kollegs in der Stadt Lüdenscheid vom 10.07.1984 zum 31.07.2024.

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21.08.2024
48.02.01

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen der Städte Hagen und Lüdenscheid über die Außenstelle des Rahel-Varnhagen-Kollegs in der Stadt Lüdenscheid vom 10.07.1984 zum 31.07.2024 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621) öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez. Vorrath

(76)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 365

459. Antrag der Firma MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH, Am Lausbach 2, 59075 Hamm vom 19.06.2024 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Müllverbrennungsanlage Hamm, Am Lausbach 2, 59075 Hamm durch die Ertüchtigung der bestehenden Rauchgasreinigungsanlagen gemäß § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 31.08.2024
900-0302988-0001/IBG-0003-G0034/24

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Die o.g. Firma beantragt die zweite Teilgenehmigung gemäß § 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung ihrer o.g. Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlicher Abfällen oder mehr je Tag in 59075 Hamm, Am Lausbach 2, Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 26, Flurstücke 849, 1097, 1108, 1109, 1110 und 1115.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen:

- die schrittweise Erneuerung der Rauchgasreinigungsanlagen (RGR-Anlagen) der 4 bestehenden Verbrennungslinien inkl. Turboreaktor, Gewebefilter, Kreuzstromwärmetauscher, Dampf-/Gas-Vorwärmer (Da-GaVo), SCR-Katalysator und Saugzug.
- Errichtung und Betrieb eines Ammoniakwassertanks.
- Errichtung eines Regenrückhaltebeckens mit 450 m³ Fassungsvermögen einschl. Pumpenhaus.
- Die erforderlichen bautechnischen Maßnahmen für die vorgenannten Punkte.
- Verlängerung der Übergangsfrist bei der Einhaltung der verschärften Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV für den jahresmittelwert für Stickstoffoxide

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 8.1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit gültigen Fassung, genannten Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren bei gefährlichen Abfällen.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVP in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVP vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVP, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das geplante Vorhaben bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zur Konfliktminderung und Vermeidung habitatschutz- und artenschutzrechtlich zulässig. Durch Ersatzaufforstung und eine Ersatzgeldzahlung an die untere Naturschutzbehörde der Stadt Hamm werden die Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert.

Gewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Es findet darüber hinaus auch keine Entnahme von oder Einleitung in das Grund- oder Oberflächenwasser statt.

Die Wasserqualität wird nicht beeinflusst. Durch die Änderungen an der Anlage fallen keine neuen Abfallarten an. Mit dem beantragten Vorhaben sind keine nachteiligen Änderungen des Emissions- und Immissionsverhaltens der Anlage verbunden. Es werden weiterhin die Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV (auch der novellierten 17. BImSchV vom 13.02.2024) eingehalten.

Es werden neue Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet. Diese sind so ausgeführt, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung verhindert werden kann.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVP). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereiches (§ 8 UVP).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVP. Gemäß § 5 Abs. 3 UVP ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.uvp-verbund.de> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Hölscher

(473)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 365

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

460. Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Kreis Siegen Wittgenstein
Der Landrat

Siegen, 19.08.2024

Die nachstehend aufgeführten und abgebildeten Dienstsiegel der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein sind abhandengekommen und werden daher ab dem 01.05.2024 für ungültig erklärt.

Beschreibung:

1x Dienstsiegel mit der Nr. 122, Gummistempel rund, Durchmesser 25 mm.



1x Dienstsiegel mit der Nr. 129, Gummistempel rund, Durchmesser 20 mm.



Hinweise auf eine unbefugte Nutzung werden erbeten an den Kreis Siegen-Wittgenstein, Der Landrat, Personalamt/11.1, Herrn Schulz, Koblenzer Str. 73, 57072 Siegen.

Andreas Müller

Landrat

(141)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 366

461. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der STAWAG Energie GmbH, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Finnentrop

-Erteilung einer Genehmigung-

Kreis Olpe

Olpe, 22.08.2024

Der Landrat

Fachdienst Umwelt

663 0113 2008

Der Kreis Olpe, Der Landrat, hat als zuständige Genehmigungsbehörde der STAWAG Energie GmbH auf ihren Antrag vom 07.09.2022 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Finnentrop, im Bereich der Ortsteile Serkenrode und Schliprüthen, auf den folgenden Grundstücken erteilt:

WEA	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
WEA 1	Schliprüthen	6	51
WEA 2	Schliprüthen	6	45
WEA 3	Schliprüthen	9	66
WEA 4	Schliprüthen	19	134
WEA 5	Schliprüthen	21	134

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA-Nr. 1-5). Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, erteilt:

Eingeschlossene Genehmigungen:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 74 Abs. 1 BauO NRW
- Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698) in der zurzeit gültigen Fassung wurde von der zuständigen Luftfahrtbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erteilt.
- Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. § 39 Landesforstgesetz NRW in Bezug auf das jeweilige Anlagengrundstück
- Feststellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen, da die Bauleitplanung der Gemeinde Finnentrop nicht entgegensteht (§ 35 Absatz 1 Nummer 5 i.V.m. Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 3 BauGB).
- Ersatzgeldleistung zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes
- Ausnahmegenehmigungen in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Frettertal“ und der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Benders Wiese“

Nebenbestimmungen:

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Landschafts- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes sowie Belangen von Wald und Forst, zum Gewässerschutz, zu Bodendenkmälern und Archäologie, Eiswurf und Eisfall sowie zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid vom 18.07.2024 kann in der Zeit vom 31.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 unter der Adresse

<http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen>

sowie im länderübergreifenden UVP-Portal unter [Umweltverträglichkeitsprüfungen \(UVP\) in den Bundesländern \(uvp-verbund.de\)](http://www.umweltvertraeglichkeitspruefungen.de) eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Sofern Sie keine Möglichkeit zur digitalen Einsichtnahme haben, können Sie darüber hinaus nach Terminabsprache den Genehmigungsbescheid und die Begründung im

Nr.	Typ	Nennleistung	Gesamthöhe ¹	Rechtswert ²	Hochwert ³
1	GE 5.5-158	5.500 kW	240 Meter	434042	5675008
2	GE 5.5-158	5.500 kW	240 Meter	434291	5674714
3	GE 5.5-158	5.500 kW	240 Meter	434784	5674869
4	GE 5.5-158	5.500 kW	240 Meter	435000	5675351
5	GE 5.5-158	5.500 kW	240 Meter	434285	5675690

¹ Gesamthöhe = Höhe der Rotorachse + (Rotordurchmesser/2)

² ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

³ ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

vorgenannten Zeitraum bei der Kreisverwaltung Olpe, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Raum 2.082, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe, einsehen.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Olpe, Fachdienst Umwelt, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe schriftlich oder elektronisch anfordern. Melden Sie sich bitte zur Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme im Kreishaus Olpe unter 02761/81-281 oder übermitteln Sie Ihr Ersuchen per Email: immissionsschutz@kreis-olpe.de

Einwendungen:

Die Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen werden zurückgewiesen, sofern ihnen nicht durch Änderung der Genehmigungsunterlagen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen in dem Genehmigungsbescheid Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

In Vertretung
(Scharfenbaum)

(611) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 367

462. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Stadt Lennestadt Lennestadt, 15.08.2024
Der Bürgermeister

Bei der Stadt Lennestadt ist das Dienstsiegel mit der Nummer 14, Siegeldurchmesser 25 mm, in Verlust geraten.

Mittig befindet sich das Wappen der Stadt Lennestadt. Die Umschrift über dem Stadtwappen lautet „Stadt“. Die Umschrift unter dem Stadtwappen lautet „Lennestadt“. Da eine missbräuchliche Benutzung nicht auszuschließen ist, wird dieses hiermit rückwirkend zum 09.04.2024 für ungültig erklärt.

Sollte das Dienstsiegel wieder in Erscheinung treten, wird gebeten, unverzüglich die Stadt Lennestadt, Bereich Organisation und IT, Herrn Trilling, Telefon: 02723/608-101, zu verständigen.

(77) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 368

463. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nr.: 31 020 845

Konto-Nr.: 31 379 803

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragsteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 14.8.2024

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(104) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 368

464. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE41 4305 0001 0312 7799 29 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE41 4305 0001 0312 7799 29 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 02.12.2024, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

N 46/24

Bochum, 15.08.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 368

465. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des SparkassenbuchesPlus Nr. DE77 4305 0001 0333 2052 50 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten SparkassenbuchesPlus Nr. DE77 4305 0001 0333 2052 50 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 02.12.2024, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des SparkassenbuchesPlus anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des SparkassenbuchesPlus erfolgen wird.

L 47/24

Bochum, 15.08.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 368

466. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE68 4305 0001 0315 5224 09 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE68 4305 0001 0315 5224 09 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 02.12.2024, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

N 48/24

Bochum, 15.08.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 369

467. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 406 032 675 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 20.08.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 369

468. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 412 027 351 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 20.08.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 369

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Frauengruppe der Ev. Kirchengemeinde Hamm, Bez. 2 e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hamm unter VR 1046, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Ute Niemann, Holstenstraße 4, 59067 Hamm,

Otmar Rütter, Hermann-Hölzel-Str. 14, 59077 Hamm.

(40)



Erste Hilfe.



Selbsthilfe.

brot-fuer-die-welt.de/selbsthilfe IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/